

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.02.2023

Geschäftszeichen:

II 25-1.65.5-53/22

Nummer:

Z-65.5-330

Geltungsdauer

vom: **23. Februar 2023**

bis: **23. Februar 2028**

Antragsteller:

BTD Behälter- und Speichertechnik

Dettenhausen GmbH

Brückenstraße 1

72135 Dettenhausen

Gegenstand dieses Bescheides:

Sanierungsdomschächte aus Stahl

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 24. Juli 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind quadratische Stahl-Domschächte (siehe Anlage 1) mit Schachtabdeckung und Betonkranz. Die Domschächte bestehen aus einem mit dem Domstutzen DN 500 bzw. DN 600 flüssigkeitsdicht verschraubten Schachtunterteil und einem Schachtoberenteil. Schachtunterteil und Schachtoberenteil werden übereinander geschoben und elastisch abgedichtet, so dass die Gesamtbauhöhe zwischen 800 mm und 1000 mm variiert werden kann. Das Auffangvolumen der Domschächte beträgt ca. 500 l bzw. 600 l. Die Rohrdurchführungen der Überwachungsraumanschlüsse durch das Schachtunterteil erfolgt mittels Winkel mit Innen-/Außengewinde G1 und Edelstahl-Wellrohr (siehe Anlage 1). Die Domschächte werden für drucklos betriebene, liegende, unterirdische Behälter verwendet.

(2) Die Domschächte dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, auch mit einem Flammpunkt bis 55 °C, verwendet werden.

(3) Die Domschächte, jeweils mit Schachtabdeckung und Betonkranz, dürfen abhängig von der eingebauten Schachtabdeckung mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 30 t (maximale Radlast von 50 kN) überfahren werden.

(4) Der Stahl der Domschächte bzw. die Domschachtabdichtung muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Domschächte und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Domschächte werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² mit einer Blechdicke von 5 mm hergestellt. Die Domschächte erhalten außen eine Beschichtung nach DIN 6607³ und innen einen geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁴; -4⁵; -5⁶).

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

² DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

³ DIN 6607:2016-07 Außenbeschichtungen unterirdischer Behälter (Tanks) aus Stahl - Anforderungen und Prüfung

⁴ DIN EN ISO 12944-1:2019-01 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

⁵ DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung

⁶ DIN EN ISO 12944-5:2018-06 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme

(2) Es darf auch eine Domschachtabdichtung aufgebracht werden, die für diesen Anwendungsfall allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Domschächte müssen der Anlage 1 dieses Bescheides und dem Gutachten über die Eignung eines Sanierungsdomschachtes für unterirdische Lagerbehälter nach DIN 6608; Baumusterprüfung vom TÜV Bayern Sachsen e.V. vom 09.03.1995 entsprechen. Dieser Bescheid ist auch für Behälter nach EN 12285-1⁷ anzuwenden.

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Domschächte mit Schachtabdeckungen und Betonkranz sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der im Standsicherheitsnachweis⁸ getroffenen Randbedingungen standsicher.

(2) Die Betonkränze sind entsprechend der DIN 6626⁹ und die Schachtabdeckungen entsprechend DIN EN 124-1¹⁰; -2¹¹; -3¹²; -4¹³, wasserdicht auszuführen.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Domschächte darf nur im Werk des Antragstellers, BTD Behälter- und Speichertechnik Dettenhausen GmbH in 72135 Dettenhausen, erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Domschächte gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹⁴. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Domschächte sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Domschächte den Anforderungen dieses Bescheids entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Domschächte hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹⁵ zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Domschächte schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Domschächte ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Eckstöße an den Schachtunterteilen und Schachtoberteilen sowie die Einschweißung der Rohrstützen werden als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt.

7	DIN EN 12285-1:2018-12	Werkstoffgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind
8	Statische Berechnungen vom 25.07.1999 und 23.11.1999 sowie den Konstruktionszeichnungen L:\13\60\40\ Abdeck 03, Deckel 02 und Deckel 03 mit Prüfbericht Nr. 202025 vom 27.06.2002 vom Prüferingenieur für Baustatik Dr.-Ing. Heinrich Schroeter	
9	DIN 6626:2016-11	Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
10	DIN EN 124-1:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren
11	DIN EN 124-2:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen
12	DIN EN 124-3:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 3: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen
13	DIN EN 124-4:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 4: Aufsätze und Abdeckungen aus Stahlbeton
14	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
15	DIN EN ISO 15609:2019-12	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁶ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1¹⁷ durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

2.3.2 Transport

Der Transport der Domschächte ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Domschächte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Domschächte gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- zulässige Belastung beim Begehen oder Befahren entsprechend der Ausführung der Schachtabdeckung und des Betonkranzes.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Domschächte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Domschächte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Domschächte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Domschacht folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁸,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,

¹⁶ DIN EN 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

¹⁷ DIN EN ISO 15614-1:2020-05 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung - Teil 1: Lichtbogen und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen

¹⁸ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2 und DIN 6607.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593¹⁹, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1²⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Domschächte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für den Einbau der Domschächte mit Schachtabdeckung und Betonkranz sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Einbindung des Betonkranzes mit Schachtabdeckung in eine Dichtkonstruktion für Abfüllflächen für wassergefährdende Flüssigkeiten sind die Regelungen der Dichtkonstruktion zu beachten.

3.2 Ausführung

(1) Der Einbau der Domschächte hat unter Beachtung der beim DIBt hinterlegten Montageanleitung zu erfolgen. Der einbauende Betrieb (einschließlich seiner Fachkräfte) muss vom Antragsteller für diese Tätigkeit unterwiesen sein.

(2) Das mit dem Einbau der Domschächte beauftragte Fachpersonal des Montagebetriebes muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn der Domschacht an einem Behälter für Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C montiert wird.

(3) Unterhalb und um den Domschacht herum dürfen bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C keine Hohlräume vorhanden sein.

(4) Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.

¹⁹ DIN EN 1593:1999

Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

²⁰ DIN EN ISO 3452-1:2022-02

Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Domschächten sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(6) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Behälter montierten Domschachtes sowie des vor Ort gegossenen Betonkranzes und der Montage der Schachtabdeckung mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom Montagebetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung und der Prüfungen in Abschnitt 4.3 erfolgen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1 Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1⁷ nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Domschächte mit Domschachtabdichtung dürfen bei der Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend der für die Domschachtabdichtung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509²¹ bzw. TRGS 510²² zu beachten.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller/Montagebetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Montageanleitung,
- Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 3.2 (6).

4.1.3 Betrieb

(1) Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen im Domschacht zu entfernen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

Ist ein Domschacht nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode zur Dichtheitsprüfung siehe Abschnitt 2.4.2 (2).

21	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
22	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

4.3 Bestimmungen für die Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der sachgerechte Einbau des Domschachtes ist vor Inbetriebnahme des Behälters durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme des Behälters umfasst die folgenden Prüfungen am Domschacht:

- die Außenbeschichtung des Domschachtes ist mit der entsprechenden Prüfspannung nach DIN 6607 (je nach verwendeter Außenbeschichtung) auf Homogenität und Durchschlagfestigkeit zu prüfen,
- Prüfung des sachgerechten Korrosionsschutzes des Domstutzens am Tank mit Flansch, Schrauben und Ringspalt sowie der geänderten Rohrleitungen (Anschlüsse zum Doppelmantel),
- es ist eine Dichtheitsprüfung der Flanschverbindung des Schachtunterteils mit dem Domstutzen des Behälters als Dichtheitsprüfung eines Behälters entsprechend den Regelungen des Behälters durchzuführen, wobei die tatsächliche Art der Dichtheitsprüfung mit Prüfdruck und Prüfzeit anzugeben ist,
- die Überwachungsraumanschlüsse sind auf Dichtheit und Durchgängigkeit entsprechend den Vorgaben für den Leckanzeiger zu prüfen.

(3) Nach Fertigstellung des Domschachtes ist eine Sichtprüfung der Beschaffenheit der Wandungen, des Betonkranzes und der Schachtabdeckung des Domschachtes durchzuführen.

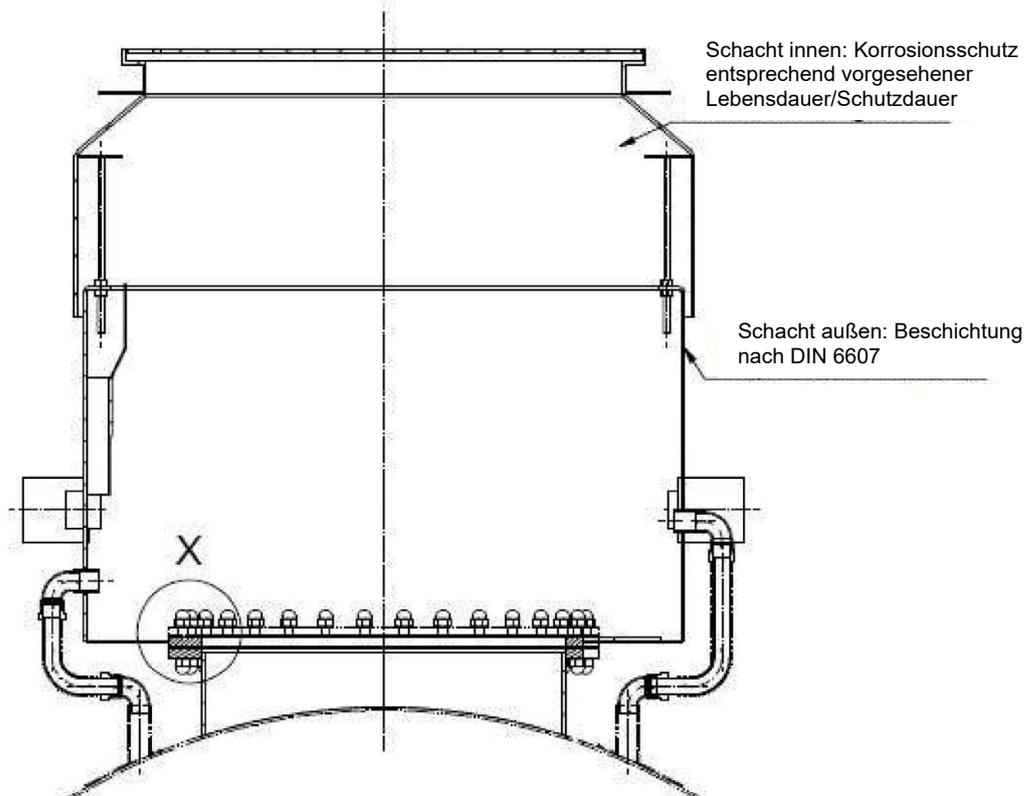
4.4 Prüfungen

(1) Der Domschacht ist vor und nach jedem Füllvorgang, mindestens jedoch monatlich durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch der Domschacht zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

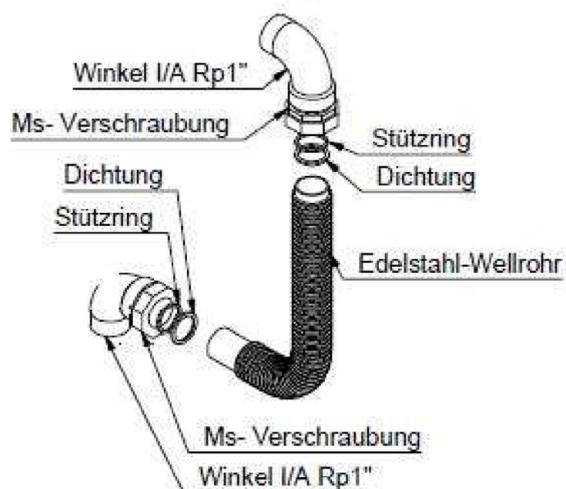
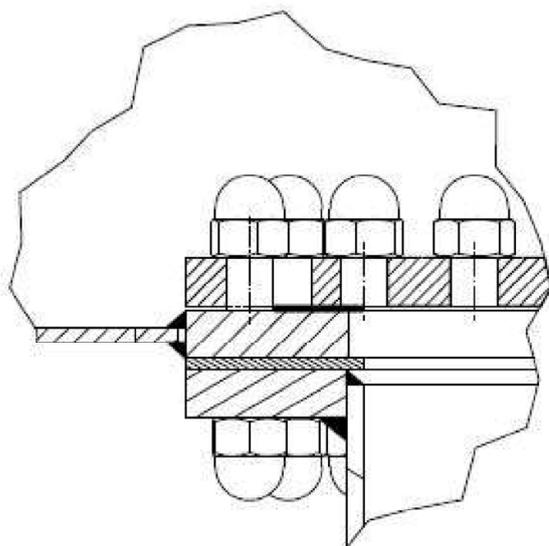
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held



**Verbindungsleitung
 Explosionsansicht**

X (1 : 2)



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-65.5-330

Sanierungsdomschächte aus Stahl

Übersicht

Anlage 1